Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Ausgabe 10 – 20.03 2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 6: Impressum

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

§ 1 Vorsitz

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt aus seinen Reihen ein Präsidium, das aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten besteht. Die Mitglieder des Präsidiums sollen aus den verschiedenen Fachbereichen stammen. Findet sich keine Präsidentin oder kein Präsident, ist das Präsidium durch seine Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten voll handlungsfähig.

(2) Das Präsidium bereitet die Sitzungen vor und führt die laufenden Geschäfte. Es vertritt und repräsentiert das Studierendenparlament nach außen. Es darf nach Beschluss durch das Studierendenparlament öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments, sie oder er kann durch andere Mitglieder des Präsidiums vertreten werden. Ist das Präsidium verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments einen Vorsitz für die Dauer der Sitzung.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Wenn ein Mitglied des Studierendenparlaments oder des Präsidiums auf einer Sitzung des Parlaments der Studierenden ihren oder seinen Rücktritt erklärt, wird dieser wirksam, wenn nicht schriftlich innerhalb von sieben Tagen ein Widerruf beim Präsidium eingegangen ist.

(5) Bis zur Wahl des Präsidiums leitet das dienstälteste Mitglied die konstituierende Sitzung. Ist dies nicht eindeutig festzustellen, ist zusätzlich das Prinzip der Seniorität anzuwenden.

§ 2 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann Mitglieder aus seiner Mitte in Ausschüsse entsenden. Das Studierendenparlament wählt für jeden Ausschuss jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei Bedarf kann das Studierendenparlament auch zwei gleichberechtigte Vorsitzende wählen.

(2) Das Studierendenparlament kann ständige und nichtständige Ausschüsse einrichten.

(3) Ständige Ausschüsse des Studierendenparlamentes bilden der Haushaltsausschuss und der Öffentlichkeitsausschuss.

(4) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments ist zu Beginn der Amtsperiode ein Exemplar der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 3 Allgemeine Pflichten

(1) Zu den Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments gehören die regelmäßige, vorbereitete Teilnahme an den Sitzungen, die aktive Mitwirkung in Ausschüssen und Teilnahme an angekündigten Veranstaltungen, welche dem Interesse der gesamten Studierendenschaft dienen.

(2) Ebenfalls gehört zu den Pflichten der Mitglieder des Studierendenparlaments die Teilnahme an einem Strukturtag, welcher nach der konstituierenden Sitzung abgehalten und vom Präsidium organisiert wird.

(3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden auf dem Hauptcampus der Hochschule in Präsenz statt. In Ausnahmefällen ist die Durchführung virtueller Sitzungen zulässig. Das Abhalten von Sitzungen in Fachschaftsräumen ist unzulässig.

(4) Das Studierendenparlament verpflichtet sich jegliche Versuche die Integrität und die

Unabhängigkeit seiner Arbeit zu beeinträchtigen im Protokoll festzuhalten.

§ 4 Abwesenheitsregelung

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet sich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung, von dieser beim Präsidium zu entschuldigen, falls eine Teilnahme nicht möglich ist.
(2) Absagen, die in einer Frist kürzer als der in Abs. 1 genannten, müssen auf Verlangen des Präsidiums mittels Nachweis oder Attest belegt werden.
(3) Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen oder dreimaliges Fehlen bei ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments, führt zum Ausschluss aus dem Studierendenparlament.

§ 5 Nachrücken

(1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments durch:
- Exmatrikulation,
- Gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlament schriftlich erklärten Mandatsverzicht,
- Wahl in ein Amt nach § 6 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen,
- Tod

aus dem Studierendenparlament aus, so rückt die nächste Person der Liste nach.
(2) Der Nachrückerin oder dem Nachrücker ist die erworbene Mitgliedschaft im Studierendenparlament unverzüglich schriftlich durch das Präsidium mitzuteilen.

§ 6 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.
(2) Anträge gelten als eingereicht, wenn Sie in schriftlicher Form oder von einer E-Mail-Adresse der Hochschule oder des AStA an das Präsidium übermittelt wurden.
(3) Die Antragsfrist beträgt fünf Vorlesungstage. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden beraten, wenn das Studierendenparlament mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit feststellt (Initiativantrag). Hierzu bedarf es einen Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 2.
(4) Soweit laut Satzung und Geschäftsordnung kein besonderes Quorum notwendig ist, werden Anträge mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
(5) Mündliche Anträge sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über die Zulässigkeit entscheidet das Studierendenparlament durch Mehrheitsbeschluss aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Mündliche Anträge sind kurz und eindeutig zu formulieren und wörtlich ins Protokoll zu übernehmen.
(6) Bei besonderer Dringlichkeit kann das Studierendenparlament Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail fassen. Die Zustimmung gilt als verweigert, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder nicht innerhalb von 48 Stunden am Umlaufverfahren teilnimmt.
(7) Änderungsanträge innerhalb einer Sitzung des Studierendenparlaments, welche eine einfache Mehrheit aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Studierendenparlaments benötigen, können von allen Antragsberechtigten schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

§ 7 Debattenordnung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste).

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste. Sie werden abgestimmt, wenn eine oder einer dafür und eine oder einer dagegengesprochen hat. Unterbleibt die inhaltliche Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen. Es bedarf der einfachen Mehrheit, aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Studierendenparlaments, um einen Geschäftsordnungsantrag zu beschließen.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge:

- zur Änderung der Tagesordnung
- zur erneuten Feststellung der Beschlussfähigkeit (ohne Abstimmung, ohne Gegenrede)
- zur Unterbrechung der Sitzung
- zur Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes in einen anderen Tagesordnungspunkt
- zur Begrenzung der Redezeit
- zum Schluss der Rednerliste
- Wiedereröffnung der Redeliste*
- geschlossene Sitzung (jeweils nur für einen Tagesordnungspunkt)
- Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung
- Zum Schluss der Debatte*
- Zur Anzweiflung einer Abstimmung (Ohne Gegenrede, ohne Abstimmung)
- Nichtbefassung*
- Geheime Abstimmung (Ohne Gegenrede, ohne Abstimmung)
- Neuwahl der Redeleitung unter Benennung eines Gegenkandidaten
- Einholung eines Meinungsbildes im Plenum*

Mit einem * gekennzeichnete Anträge erfordern eine 2/3-Mehrheit.

(3) Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen oder Redner zur Sache verweisen, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.

(4) Die Versammlungsleitung kann jede Versammlungsteilnehmerin oder jeden Versammlungsteilnehmer, der oder die durch sein oder ihr Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung stört, auch unter Namensnennung zur Ordnung rufen. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.

(5) Ist in derselben Rede zur Sache oder zur Ordnung gerufen und vorher auf die Folge des zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann die Versammlungsleitung nach dem zweiten Ordnungsruf das Wort entziehen. Die Rednerin oder der Redner darf zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.

§ 8 Verfahren bei Abstimmung

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

(3) Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handhebung.

(4) Die Versammlungsleitung hat sicherzustellen, dass an der Abstimmung nur Stimmberechtigte teilnehmen.

(5) Nach Durchführung schließt die Versammlungsleitung die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung muss i.V.m mit § 9 in das Protokoll aufgenommen

werden. Dabei müssen die Stimmen in „dafür“, „dagegen“ und „Enthaltungen“ gegliedert sein.

§ 9 Protokoll

(1) Über die Sitzung des Studierendenparlaments wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss Namen und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste sowie der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, den Verlauf der Beratung, so dass die Hauptdiskussionspunkte nachvollziehbar sind, die Anträge, die Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Das Protokoll wird von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer erstellt. Im Verhinderungsfall wird eine Schriftführerin oder ein Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern der Sitzung bestimmt.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments oder der Studierendenschaft muss deren bzw. dessen Äußerung zu Protokoll genommen werden.

(4) Das vorläufige Protokoll muss spätestens zehn Werktage nach der Sitzung für den in der Satzung der Studierendenschaft genannten Personenkreis einsehbar sein und in der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlaments genehmigt werden. Eine Veröffentlichung, die über diesen Personenkreis hinausgeht, ist ausgeschlossen. Die Veröffentlichung ist über eine den Studierenden der Hochschule bekannte elektronische Plattform (OLAT) vorzunehmen.

(5) Das vorläufige Protokoll ist dem Präsidium zu Zwecken der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Elektronische Post

Die Schriftform ist der elektronischen Form gleichgestellt.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch das Studierendenparlament am 18. März 2024 in Kraft.

(2) Zur Änderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

gez. Präsidium des Studierendenparlaments
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

Impressum:

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.